

Juni 2023

# Leistungsvereinbarung

zwischen

**Gemeinde Wil/ZH**

Leistungsempfängerin

und

**Leib & Gut Umweltservice GmbH**

Leistungserbringerin

## I. Gegenstand

- <sup>1</sup> Diese Leistungsvereinbarung (nachfolgend: Vertrag) regelt die zusätzliche Sammlung der im Haushalt und Gewerbe bestimmten regelmässig anfallenden Wertstoffen in der Gemeinde Wil/ZH.
- <sup>2</sup> Diese Wertstoffe sind Bestandteil von diesem Vertrag:
  - a. Getränkekartons
  - b. Expandiertes Polystyrol (Styropor)
  - c. Leuchtmittel
  - d. Korke
  - e. Kunststoffe in reiner Form (Recycling Code 01-05)
  - f. CDs und DVDs
- <sup>3</sup> Die Entsorgung von Wertstoffen umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung (Art. 7 Abs. 6<sup>bis</sup> USG). Dieser Vertrag regelt nur die in Ziffer 2 genannten Wertstoffe, die im Hinblick auf eine stoffliche Verwertung gesammelt werden.
- <sup>4</sup> Vom vorliegenden Vertragsgegenstand ausgeschlossen sind alle Abfälle, die nach Art. 3 VVEA keine Siedlungsabfälle sind.

## II. Rechtsgrundlagen

- <sup>5</sup> Die in diesem Vertrag geregelten Abfälle sind aufgrund ihrer Herkunft Siedlungsabfälle im Sinne von Art. 3a VVEA der Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen.
- <sup>6</sup> Beim Recyclinghof handelt es sich nach Art. 3g VVEA um eine Abfallanlage, in welcher Abfälle behandelt, verwertet, abgelagert oder zwischengelagert werden.
- <sup>7</sup> Die Übertragung des Rechts zur Entsorgung der in Ziffer 2 dieses Vertrags genannten Wertstoffe erfolgt über diese vertragliche Aufgabenübertragung.

## III. Allgemeine Bestimmungen

- <sup>8</sup> Mit der Übertragung dieser Aufgabe erhält die Leistungserbringerin das Recht, Entsorgungsdienstleistungen für die in Ziffer 1 dieses Vertrags genannten Wertstoffe im Einzugsgebiet der Leistungsempfängerin öffentlich anzubieten und entgeltlich durchzuführen. Dieses Recht ist nicht exklusiv und muss allenfalls mit anderen Leistungserbringerinnen geteilt werden.

#### **IV. Leistungsumfang der Leistungserbringerin**

- 9 Die Leistungserbringerin ist für die von ihr angebotenen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der in Ziffer 1 dieses Vertrags genannten Wertstoffe verantwortlich und steht für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie für eine sorgfältige Ausführung ein
- 10 Die Leistungserbringerin nimmt Wertstoffe (Ziffer 2a-f) von Privathaushalten und Gewerbe aus Wil/ZH grundsätzlich unentgeltlich entgegen. Sollten sich die Wertstoffpreise individueller Stoffe derart stark verändern, dass eine wirtschaftliche Verwertung nicht mehr möglich ist, wird das Recht vorbehalten in Absprache mit der Leistungsempfängerin auch auf diese eine Gebühr zu erheben.
- 11 Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, während der gesamten Vertragsdauer die fachgerechte Entsorgung der in Ziffer 1 dieses Vertrags genannten Abfälle zu gewährleisten.
- 12 Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, geeignete Fahrzeuge und Anhänger einzusetzen. Diese Fahrzeuge müssen den Strassenverhältnissen angepasst sein, die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und einen reibungslosen und umweltfreundlichen Umschlag sowie Abfuhr gewährleisten.
- 13 Die Leistungserbringerin hat für die Vertragserfüllung das notwendige Personal auf eigene Kosten zu stellen, auszubilden und auszurüsten.
- 14 Die Leistungserbringerin informiert die Leistungsempfängerin über Unregelmässigkeiten in der Abfallentsorgung sowie über ausserordentliche Veränderungen und absehbare, massgebende Entwicklungen betreffend der Leistungsvereinbarung. Sie stellt die relevanten Informationen zur Verfügung und erteilt die notwendigen Auskünfte.

#### **V. Leistungsumfang der Leistungsempfängerin**

- 15 Die Leistungsempfängerin ist dafür besorgt, dass die Bestimmungen der Abfallverordnung von den Einwohnern eingehalten werden.
- 16 Die Leistungsempfängerin informiert die Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde über die Öffnungszeiten des Recyclinghofes.
- 17 Die Leistungsempfängerin entrichtet Gebühren zugunsten der Leistungserbringerin gemäss Abschnitt VI.

#### **VI. Gebühren**

- 18 Die Leistungserbringerin erhebt eine jährliche Gebühr von der Leistungsempfängerin in der Höhe von CHF 5.- (Fünf Schweizerfranken) pro Einwohnerin und Einwohner der Gemeinde. Relevant ist jeweils die Einwohnerzahl am letzten Tag des Vorjahres, gerundet auf die nächsten zehn.
- 19 Die Gebühren werden quartalsweise durch die Leistungserbringerin in Rechnung gestellt.

#### **VII. Eigentum und Haftung**

- 20 Mit dem Einwurf der Abfälle in die Sammelstelle der Leistungserbringerin gelangen diese in das Eigentum der Leistungserbringerin.
- 21 Die Leistungserbringerin haftet im gesetzlichen Rahmen gegenüber Dritten zugefügten Personen und Sachschäden, soweit sie ein Verschulden trifft.

#### **VIII. Inkrafttreten**

- 22 Der Vertrag tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft. Mit der Unterzeichnung geben beide Parteien ihr Einverständnis zur Einhaltung und Erfüllung der Vertragsbestimmungen.
- 23 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen.

**IX. Geltungsdauer, -bereich und Kündigungsfrist**

- <sup>24</sup> Der Vertrag wird für eine Dauer von 5 Jahren abgeschlossen.
- <sup>25</sup> Die Leistungserbringung beginnt ab dem 01.06.2023 und endet am 31.05.2028.
- <sup>26</sup> Dieser Vertrag ist gekoppelt mit der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Wil/ZH und der Firma Leib & Gut Umweltservice GmbH vom April 2023. Tritt diese ausser Kraft muss auch dieser Vertrag aufgelöst werden.
- <sup>27</sup> Dieser Vertrag kann während der Vertragsdauer von beiden Parteien auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist für beide Parteien beträgt 1 Jahr.

**X. Vorbehalt Budget-Genehmigung**

- <sup>28</sup> Ausdrücklich vorbehalten bleibt die Budget-Genehmigung durch die Gemeindeversammlung. Wird der Budgetposten nicht genehmigt, hat die Leistungsempfängerin das Recht innert 90 Tagen ab der Gemeindeversammlung schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Es handelt sich demnach kreditrechtlich nicht um eine wiederkehrende Ausgabe.

**XI. Salvatorische Klausel**

- <sup>29</sup> Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung sowie dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgleichgewicht möglichst nahekommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

Beilagen: Tabelle Wertstoffe

Ort, Datum: Wil ZH, 12. Juni 2023

Die Leistungsempfängerin  
Gemeinde Wil/ZH  
vertreten durch:

.....  
Urs Rüegg, Gemeindepräsident

.....  
Lea Gnädinger Stv. Gemeindeschreiberin

Ort, Datum: Wil, 23.07.23

Die Leistungserbringerin  
Leib & Gut Umweltservice GmbH  
vertreten durch:

.....  
Thomas Leibundgut